

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe („Substances of Very High Concern - SVHC“; Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung) in Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), zur Eintragung in die SCIP-Datenbank gemäß ECHA oder ChemG und der Einhaltung der Richtlinie 2008/98-EG. Die REACH-Verordnung sieht für unser Unternehmen in der Rolle des „nachgeschalteten Anwenders“ und als „Lieferant eines Erzeugnisses“ die Pflicht zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor.

Wir analysieren sowohl die **Anforderungen des Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung** als auch die neuen **Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 Buchst. i und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle** sowie diejenigen des **§ 16f ChemG** regelmäßig und kommen den damit einhergehenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nach. Bitte berücksichtigen Sie, dass gemäß § 16f ChemG bzw. Art. 9 Abs. 1 Buchst. i und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle deutsche Lieferanten gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind, Eintragungen in die SCIP-Datenbank vorzunehmen. Aus diesem Grund stellen wir auch keine „SCIP Nummern“ („SCIP numbers“) zur Verfügung. Die Kommunikation von „SCIP Nummern“ in der Lieferkette ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Hinweise oder Besorgnisse, die uns im Rahmen unserer objektiven Sorgfaltspflicht und Risikobetrachtung zu einzelfallspezifischen Stichprobenanalysen veranlassen würden, liegen derzeit nicht vor. Demzufolge gehen wir gegenwärtig nach den uns vorliegenden Informationen davon aus, dass **keines unserer gelieferten Erzeugnisse Stoffe der aktuellen REACH-Kandidatenliste (sogenannte „besonders besorgniserregende Stoffe“ oder SVHC („Substances of Very High Concern“)) in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält**. Entsprechend entfällt eine Meldepflicht an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) gemäß § 16f ChemG.

Gleiches gilt für die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe. Keines unserer Produkte enthält in den Anhängen I-IV der Verordnung (EU) 2019/1021 gelistete Stoffe, weswegen diese auch nicht der „POP-Verordnung“ unterliegen.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Erzeugnisse. Mögliche neue Stoffe und Erzeugnisse werden von uns regelmäßig vor ihrem Einsatz auf Verbote oder Beschränkungen der o. a. Richtlinien überprüft.

Über Änderungen würden wir Sie natürlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Angesichts unseres breiten Spektrums an Erzeugnissen und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, werden Sie sicherlich verstehen, dass wir darüber hinaus ohne weiteres keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

Über die Fachgruppe „Umwelt und Arbeitsschutz“ des WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V., an der auch wir beteiligt sind, werden wir regelmäßig über vorgeschlagene Stoffe für die Kandidatenliste, öffentliche Konsultationsverfahren, Aktualisierungen der Kandidatenliste, sowie über die Relevanz der SVHC informiert.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Stamo Verbindungstechnik GmbH  
In der Fleute 53  
42389 Wuppertal  
www.stamo.de

Wuppertal, 3. Mai 2024